



POLITISCHE GEMEINDE GAMS

Gemeinderat • Postfach 56 • 9473 Gams



Feuerschutzreglement

vom 16. November 2009



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Brandverhütung

II. FEUERSCHUTZORGANE

- Art. 3 Gemeinderat
- Art. 4 Feuerschutzkommission
- Art. 5 Feuerschutzbeamter
- Art. 6 Feuerschauer
- Art. 7 Kaminfeger
- Art. 8 Feuerwehr

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

- Art. 9 Feuerwehrpflicht, Grundsatz
- Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- Art. 11 Feuerwehrdienst
- Art. 12 Entschädigung
- Art. 13 Feuerwehrabgabe
- Art. 14 Ausbildung
- Art. 15 Löschwasserversorgung
- Art. 16 Vereinbarung
- Art. 17-19 Gefährdungsklassen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 21 Vollzugsbeginn

Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Gams erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (abgekürzt FSG, sGS 871.1) und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 09. Dezember 1969 (abgekürzt VVzFSG, sGS 871.11) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Gams fest.

Art. 2

Brandverhütung

Beim Abbrennen von Feuerwerk ist grösstmögliche Rücksicht auf den Schutz von Gebäuden und anderen brennbaren Objekten zu nehmen. Insbesondere ist jegliche Gefährdung von schützens- und erhaltenswerten Gebäuden zu vermeiden.

Eine Verletzung der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften wird gemäss übergeordnetem Feuerschutzrecht¹ geahndet.

II. Feuerschutzorgane

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Art. 4

Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident bzw. Präsidentin;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) weiteren Mitgliedern.

¹ Art. 52 FSG (sGS 871.1)

	<u>Art. 5</u>
Feuerschutzbeamter	<p>Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.</p> <p>Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.</p>
	<u>Art. 6</u>
Feuerschauer	<p>Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.</p> <p>Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</p>
	<u>Art. 7</u>
Kaminfeger	<p>Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.</p>
	<u>Art. 8</u>
Feuerwehr	<p>Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p>

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehrpflicht

	<u>Art. 9</u>
Grundsatz	<p>Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.</p> <p>Sie wird erbracht ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie erlischt ab Beginn, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>

Befreiung von der Feuerwehrpflicht	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Von der Feuerwehrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.</p> <p>Nach 15-jährigem Feuerwehrdienst in der Schweiz kann die Feuerwehrabgabe um 50 Prozent; nach 20-jährigem Dienst in der Schweiz um 75 Prozent reduziert werden.</p> <p>Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.</p>
Feuerwehrdienst	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Der Feuerwehrdienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.</p> <p>Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter bzw. Samariterinnen, die der Feuerwehr zugeteilt sind.</p>
Entschädigung	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Gams wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;b) Pikettdienst;c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;d) Einsatz von Fahrzeugen;e) besondere Aufgebote. <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Diese hält sich an die Empfehlungen des Werdenberger Feuerwehrverbandes. Der Rat berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.</p>

Art. 13

Feuerwehrabgabe

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 14

Ausbildung

Der Gemeinderat legt die Anzahl der jährlichen Übungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest, wobei die Mindestanzahl gemäss übergeordnetem Recht einzuhalten ist.

2. Löschwasserversorgung**Art. 15**

Wasserwart der politischen Gemeinde

Der Wasserwart der politischen Gemeinde kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweier sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Art. 16

Vereinbarung

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.²

² Vereinbarung mit der Dorfkorporation Wildhaus vom 14. April 1972 / 30. Juni 1972

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 17

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungs-Klassen 1 bis 3

a) einmalige Gebühr

Art. 18

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft. Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

a) in Gefährdungsklasse 1	60 Prozent
b) in Gefährdungsklasse 2	75 Prozent
c) in Gefährdungsklasse 3	90 Prozent

b) wiederkehrende Gebühren

Art. 19

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20

Das Feuerschutzreglement vom 9. Februar 2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 21

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement ab 1. Januar 2010 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 2009.



GEMEINDERAT GAMS

Der Gemeindepräsident:

Werner Schöb

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Lenherr-Giger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November 2009 bis 18. Dezember 2009.

22. DEZ. 2009

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

**Für das
Finanzdepartement des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst:**

Disler